

Erklärung gemäß Artikel 63, 64 und 67 der VO (EG) 889/2008 für landwirtschaftliche Unternehmen / Unternehmen der Verarbeitung, Haltbarmachung oder Verpackung / Einfuhrunternehmen / Unternehmen das Tätigkeiten an Dritte vergibt Handelsunternehmen / Unternehmen, das Ware annimmt, lagert und kommissioniert / Unternehmen, das Futtermittel herstellt.

Dieser Erklärung liegen die vollständige Beschreibung der Betriebseinheit sowie die konkreten Maßnahmen, die zur Einhaltung der EG-Öko-VO zu treffen sind, bei.

Name und Anschrift des Betriebes:

Name und Qualifikation des/der für die Betriebseinheit Verantwortlichen:

Gemäß Artikel 63 (2) der VO (EG) 889/2008 verpflichtet sich der Unternehmer:

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden;
- d) für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren;
- e) für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu akzeptieren;
- f) für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende zuständige Behörde und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unverzüglich darüber zu informieren;
- g) für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird;
- h) die betreffende(n) Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n) unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status ihres Erzeugnisses oder von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die sie von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen haben, beeinträchtigen.

Ferner verpflichtet sich der Unternehmer gemäß Art. 64 der VO (EG) 889/2008 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen / Vorkehrungen gemäß Art. 63 der VO (EG) 889/2008 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen mitzuteilen.

Schließlich verpflichtet sich der Unternehmer, gemäß Art. 67 der VO (EG) 889/2008 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie Einblick in die Bücher und alle einschlägigen Belegen zu gewähren, alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vorzulegen.

Er verpflichtet sich weiter, Betriebskontrollen außer von der betrauten Kontrollstelle und der zuständigen Behörde auch von deren Beauftragten beziehungsweise zugelassenen Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift des Verantwortlichen für die Betriebseinheit